

**Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung
(AltPflAusgIVO)**

Bericht des

**Kommunalverbandes für Jugend und Soziales,
Baden-Württemberg**

gem. § 12 AltPflAusgIVO

Nach § 12 AltPflAusgIVO findet alle fünf Jahre eine Überprüfung der Erforderlichkeit des Ausgleichsverfahrens statt. Der letzte Bericht beinhaltete die Erhebungszeiträume der Jahre 2006 bis 2011. Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) legt hiermit einen Bericht über die Erhebungszeiträume der Jahre 2011 bis 2016 vor.

I. Rechtliche Grundlagen

Nach § 25 Altenpflegegesetz (AltPflG) sind Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass zur Aufbringung der Mittel für die Kosten der Ausbildungvergütung und der zu erstattenden Weiterbildungskosten von den in § 4 Abs. 3 Satz 1 genannten Einrichtungen Ausgleichsbeträge erhoben werden und zwar unabhängig davon, ob dort Abschnitte der praktischen Ausbildung durchgeführt werden. Dies gilt jedoch nur, wenn ein Ausgleichsverfahren erforderlich ist, um einen Mangel an Ausbildungsplätzen zu verhindern oder zu beseitigen.

Mit der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusgIVO) vom 04. Oktober 2005 wurde von der Landesregierung das Nähere über die Berechnung des Kostenausgleichs und das Ausgleichsverfahren geregelt. In § 2 Abs. 2 AltPflAusgIVO wurde der KVJS zur zuständigen Stelle für die Durchführung des Kostenausgleichs benannt.

Nachdem die Landesregierung ein Ausgleichsverfahren auf dieser Grundlage eingeführt hat, ist sie verpflichtet, in angemessenen Zeitabständen die Notwendigkeit der Fortführung zu überprüfen. Nach § 12 AltPflAusgIVO findet die Überprüfung der Erforderlichkeit des Ausgleichsverfahrens alle fünf Jahre statt. Hierzu legt der KVJS einen im Benehmen mit den Pflegesatzkommissionen erarbeiteten Bericht dem Ministerium vor.

II. Verfahren

Der KVJS führt das Ausgleichsverfahren gem. § 2 Abs. 2 AltPflAusgIVO durch. Er bestimmt die erforderliche Ausgleichsmasse, erhebt Ausgleichsbeträge, verwaltet sie und verteilt die

Summe der eingegangenen Ausgleichsbeträge durch Ausgleichszuweisungen. Er ist auch für Beitreibungen zuständig.

Der KVJS unterliegt bei der Durchführung der Aufgaben gem. § 13 AltPflAusglVO der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (Anmerkung: jetzt Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren).

Das Verfahren ist zwischenzeitlich etabliert und hat sich bewährt. Durch prozesshafte Anpassungen wurde das Verfahren kontinuierlich verbessert.

Nach der Einführung des Online-Verfahrens für die Einrichtungen und Dienste zur Abgabe der erforderlichen Angaben für die Ausgleichsbeträge und zur Anmeldung von Erstattungen (§ 2 Abs. 3 AltPflAusglVO) im Jahr 2008 nutzen zwischenzeitlich die überwiegende Anzahl der teilnehmenden Einrichtungen und Dienste diese Möglichkeit. Das Datenerhebungsverfahren wurde kontinuierlich verbessert und ist über individuelle Passworte und TAN gesichert. Bezogen auf die große Zahl der teilnehmenden Einrichtungen mit zwischenzeitlich ca. 3.300 Einrichtungen und Diensten ist mit dem Online-Verfahren ein äußerst effizientes Verfahren zur Datenerhebung etabliert.

Um Fehler bei der Erhebung auszuschließen, informiert der KVJS schriftlich jede(n) Einrichtung und Dienst über die im Online-Verfahren abgegebenen Daten.

Diejenigen Dienste und Einrichtungen, die nicht an einem Online-Erhebungsverfahren teilnehmen wollen, erhalten die entsprechenden Vordrucke zur schriftlichen Abgabe übersandt.

Als weiteren Service werden nach Stichtagsende (§ 5 AltPflAusglVO) diejenigen Einrichtungen und Dienste vom KVJS angeschrieben, die im vergangenen Jahr Erstattungen beantragt haben, aber im aktuellen Erhebungsjahr noch keinen Erstattungsantrag abgegeben haben. Damit stellt der KVJS sicher, dass alle ausbildenden Einrichtungen und Dienste die Möglichkeit, am Erstattungsverfahren teilzunehmen, auch wahrnehmen.

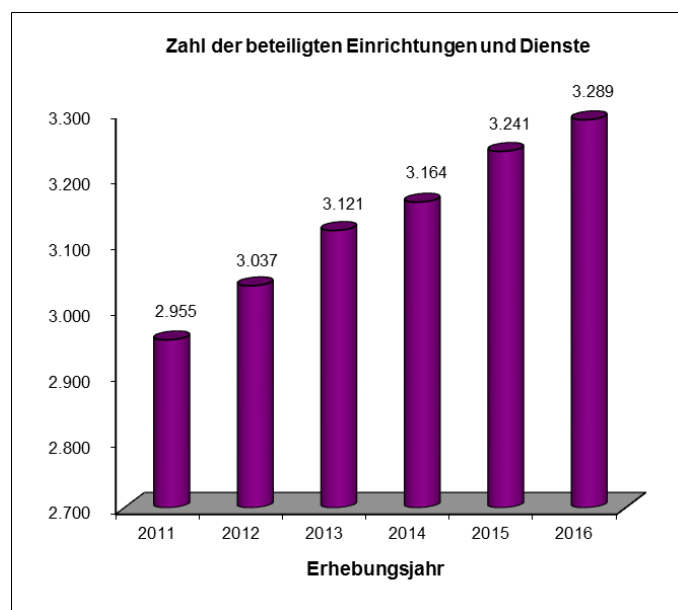
Um mögliche Fehlerquellen bei den von den Einrichtungen und Diensten zu machenden Angaben zu reduzieren, wurden die für die Erhebung zur Verfügung gestellten Hinweise verbessert und ergänzt.

Der Service des KVJS ist mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden, dieser ist aber wegen der Bedeutung des Umlageverfahrens gerechtfertigt.

III. Teilnehmende Einrichtungen und Dienste

Am Ausgleichsverfahren nehmen gem. § 2 Abs. 1 AltPflAusglVO die in Baden-Württemberg tätigen Einrichtungen nach § Abs. 3 Satz 1 AltPflIG teil. Die Teilnahme ist unabhängig davon, ob die einzelne Einrichtung tatsächlich Ausbildungen vermittelt.

Die Zahl der teilnehmenden Einrichtungen und Dienste hat sich im Berichtszeitraum von 2.955 um mehr als 11 % erhöht und liegt am Ende des Berichtszeitraumes bei 3.289. In allen Sektoren besteht eine hohe Dynamik der teilnehmenden Einrichtungen. In der nachfolgenden Grafik wird ausschließlich die bereinigte Zahl (Nettoentwicklung) dargestellt.



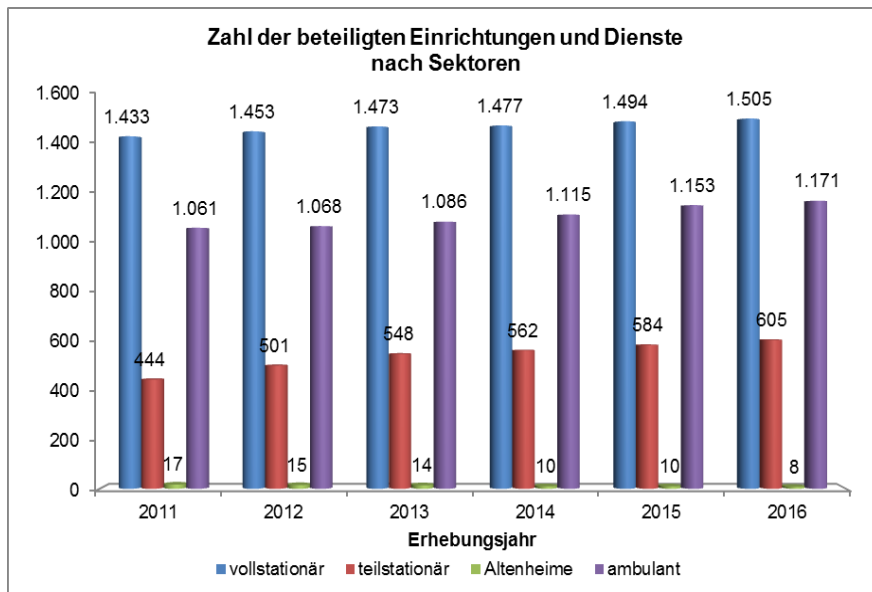
In der Praxis ergibt sich durch zahlreiche Zu- und Abgänge, insbesondere bei den ambulanten Diensten, ein wesentlich höherer Verwaltungsaufwand. Gerade für den ambulanten Bereich ist die Übersicht der ambulanten Altenpflagedienste in Baden-Württemberg, die mit den Pflegekassen einen Versorgungsvertrag geschlossen haben, kontinuierlich anzupassen.

Die Zusammenarbeit mit der Pflegesatzkommission ambulant und Vertretern der Leistungserbringerverbände ist an dieser Stelle sehr hilfreich. Sie unterstützen die ambulanten Dienste durch Hinweise und Erläuterungen für die Teilnahme am Verfahren und geben ergänzende Informationen zur Antragsstellung.

Bei den Einrichtungen und Diensten besteht grundsätzlich die Bereitschaft, die für das Erhebungsverfahren erforderlichen Angaben zu liefern.

Auch ist neben der Praxis und Informationspolitik durch den KVJS, die unterstützende Beteiligung der Verbände der Leistungserbringer hervorzuheben. Das Zusammenspiel zwischen KVJS und den Verbänden der Leistungserbringer ist diesbezüglich als positiv zu bewerten.

Betrachtet man die Entwicklung der teilnehmenden Einrichtungen und Dienste getrennt nach den jeweiligen Sektoren ergibt sich folgendes Bild.



In allen Sektoren, mit Ausnahme der Altenheime, ist ein Anstieg zu verzeichnen. In absoluten Zahlen ausgedrückt fällt der Anstieg im ambulanten und teilstationären Bereich mit weiteren 110 bzw. 161 teilnehmenden Einrichtungen und Diensten vergleichsweise höher aus.

Die Leistungsveränderungen nach den Pflegeweiterentwicklungsgesetzen und Pflegeneu-ausrichtungsgesetzen haben dazu geführt, dass in den vergangenen Jahren mehr Tagespflegeeinrichtungen eröffnet haben und dass jährlich mehr ambulante Dienste zusätzlich an den Markt gehen.

IV. Gesamtsumme der betreuten Personen und Hausbesuche

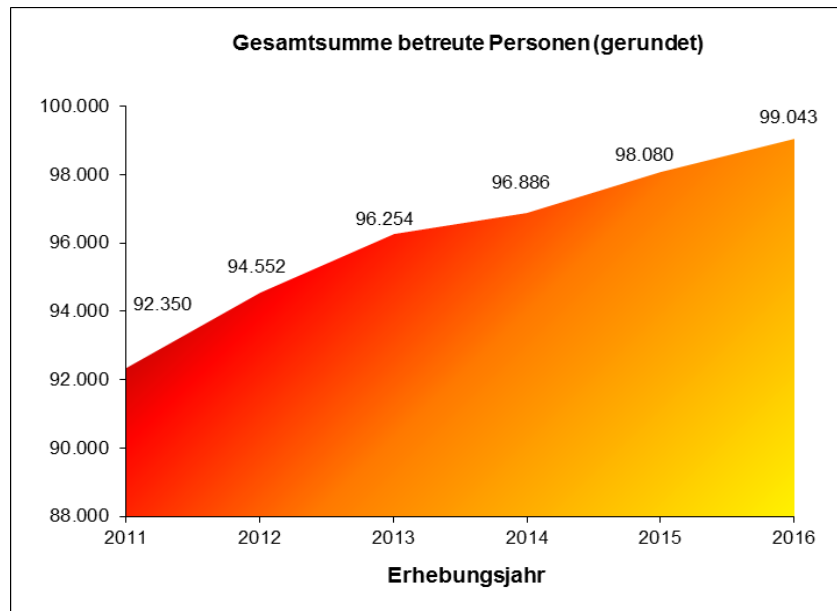
Aufgrund der demografischen Entwicklung ist die Zahl der zu betreuenden Personen in Einrichtungen sowie die Zahl der von ambulanten Diensten durchgeführten Hausbesuche mit Grundpflegeleistungen nach SGB XI im Berichtszeitraum weiter angestiegen.

Im stationären Bereich, also vollstationär, teilstationär und die Altenheime, ist die Zahl der betreuten Personen um ca. 7,25 % angestiegen. Der Zuwachs der Einrichtungen setzt sich hier konsequenterweise fort.

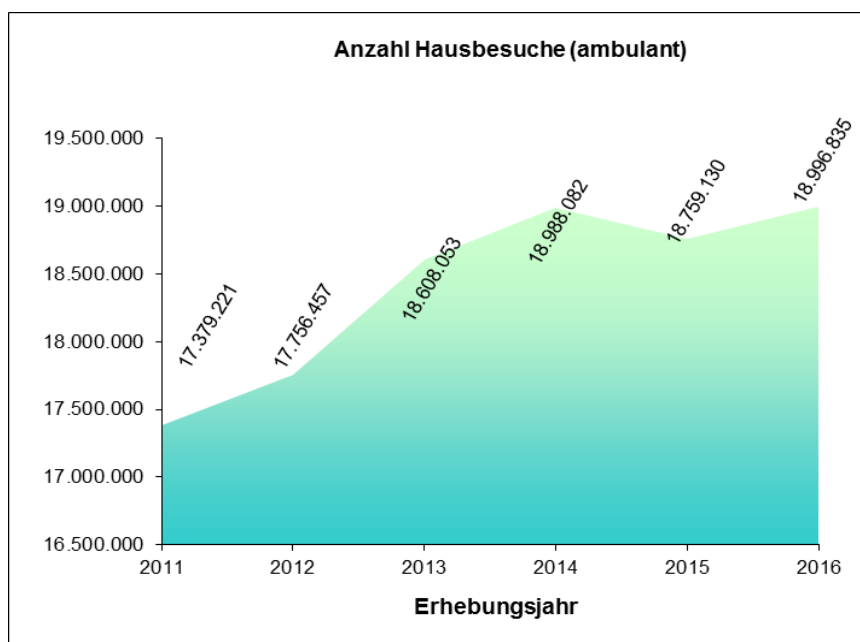
Die Gewichtung nach den jeweiligen Sektoren ist in der Tabelle dargestellt.

	Gesamtsumme betreute Personen (gerundet) / Hausbesuche:					
	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Gesamt	92.350	94.552	96.254	96.886	98.080	99.043
vollstationär	89.023	90.762	92.178	92.631	93.655	94.346
teilstationär	3.086	3.576	3.900	4.112	4.299	4.606
Altenheime	240	214	176	144	126	91
Hausbesuche ambulant	17.379.221	17.756.457	18.608.053	18.988.082	18.759.130	18.996.835

Im stationären Bereich ist die Anzahl der durchschnittlich betreuten Personen in einem rückwirkenden Jahreszeitraum Basis für die Berechnung der Ausgleichsbeträge.



Im ambulanten Bereich bildet die Anzahl der Hausbesuche mit Grundpflegeleistungen nach SGB XI die Grundlage für die Ermittlung der Ausgleichsbeträge.



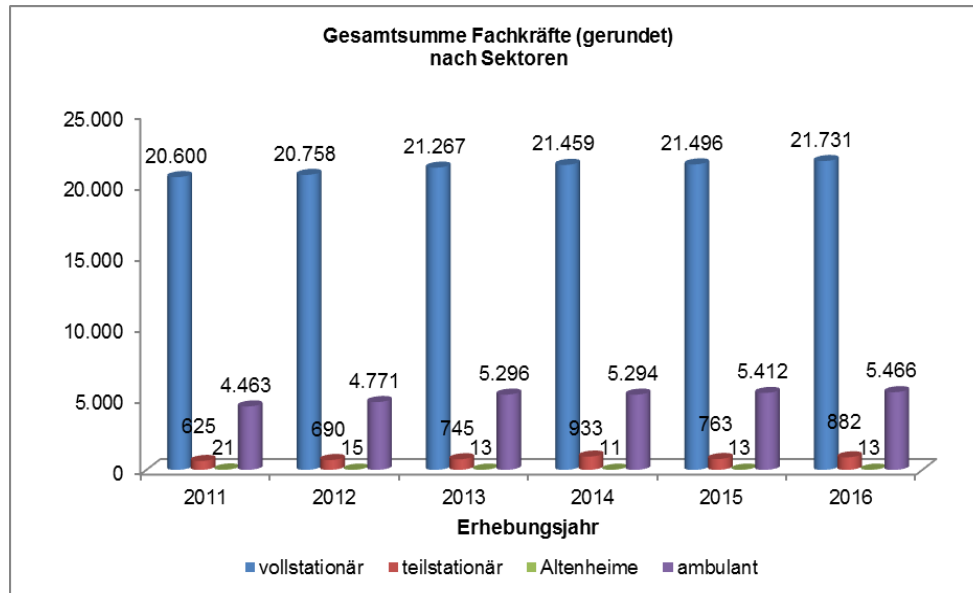
Einen Überblick über die Entwicklung der Refinanzierungsbeträge in den einzelnen Sektoren ist unter Nr. VII dargestellt.

V. Anzahl der Pflegefachkräfte

Zur Erhebung der Ausgleichsbeträge teilen die Einrichtungen dem KVJS die nach Vollzeitstellen berechnete Anzahl der beschäftigten Pflegefachkräfte mit. Bei ambulanten Diensten wird nur der Anteil an Pflegefachkräften zugerechnet, der auf die Grundpflegeleistungen nach §§ 36, 38 und 39 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) entfällt.

Die Anzahl der Pflegefachkräfte ist maßgeblich für die Aufteilung der Ausgleichsmasse auf die jeweiligen Sektoren. Auch hier zeigt die Entwicklung, dass in Baden-Württemberg die Zahl der beschäftigten Pflegefachkräfte kontinuierlich ansteigt. Allein der stetige Zuwachs an Pflegeeinrichtungen und -diensten bedingt, dass jährlich mehr Pflegefachkräfte beschäftigt werden.

Hervorzuheben ist der Anstieg der Pflegefachkräfte im teilstationären Bereich, welcher auf die Zunahme der Tagespflegeeinrichtungen zurückzuführen ist. Im ambulanten Bereich fällt der Zuwachs – trotz dem zu verzeichnenden Anstieg bei den ambulanten Diensten - geringer aus.



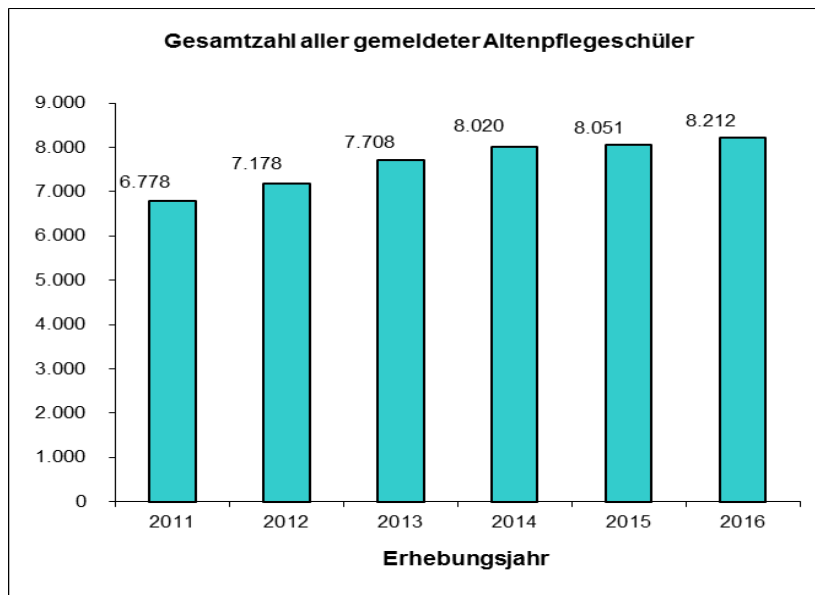
VI. Anzahl der Auszubildenden

Gemäß § 3 Abs. 2 AltPflAusglVO stellt der KVJS die Gesamtzahl der Altenpflegeschülerinnen und Altenpflegeschüler der Altenpflegeschulen des Schuljahres fest, das am 01. August des zwei Jahre vor dem Erhebungsjahr liegenden Jahres begonnen hat. Dazu melden die

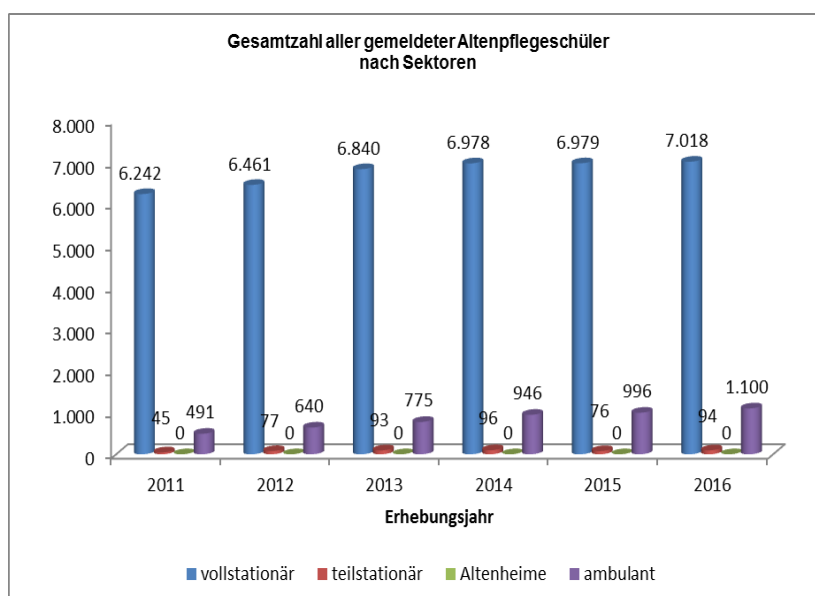
teilnehmenden Einrichtungen und Dienste zum jeweiligen Stichtag die für die Bestimmung der Ausgleichsmasse notwendigen Schülerzahlen.

Der Meldung muss ebenfalls zu entnehmen sein, wie viele der Altenpflegeschülerinnen und –schüler im Rahmen einer Weiterbildungsmaßnahme nach § 77 SGB III Leistungen erhalten. Zur Entwicklung der Weiterbildungsschülerinnen und –schüler wird auf Nr. VIII. hingewiesen.

Die Anzahl der gemeldeten Altenpflegeschüler hat bis Mitte des Berichtszeitraumes stärker zugenommen und hat sich nun bei ca. 8.200 Schülerinnen und Schülern eingependelt.



Differenziert man in der Betrachtung nach den einzelnen Sektoren ergibt sich folgendes Bild:



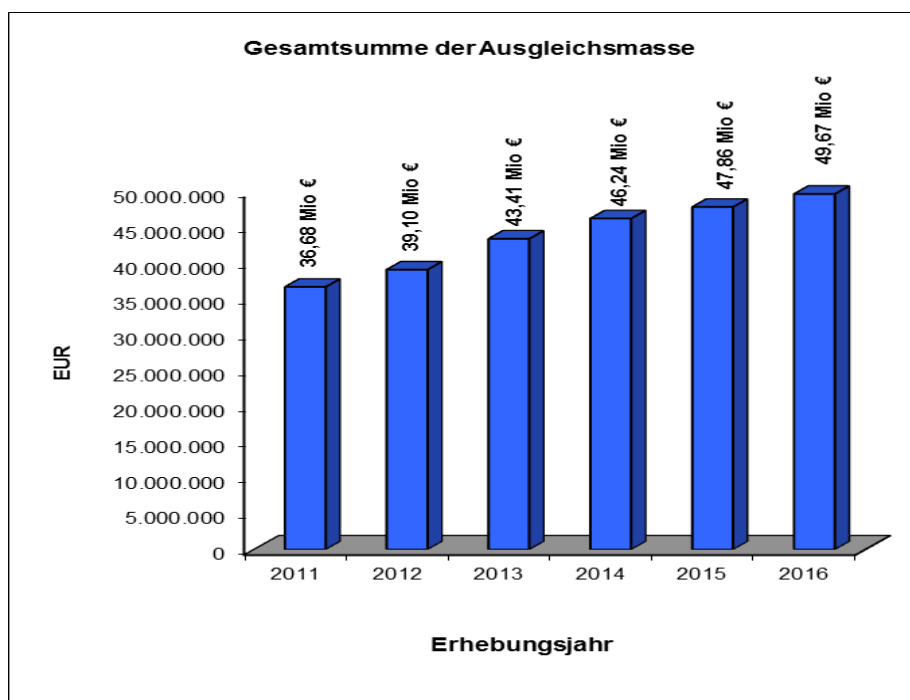
Den stärksten Anteil stellt nach wie vor der stationäre Bereich, wenngleich die Zuwachsraten abflachen. Dies trifft ebenso für den teilstationären Bereich zu, obwohl hier der Zuwachs an (Tagespflege-) Einrichtungen am höchsten ausfällt. Dies lässt den Schluss zu, dass in der Tagespflege weniger Ausbildungsplätze umgesetzt werden können. Im ambulanten Bereich dagegen ist eine deutliche Zunahme von Ausbildungsplätzen zu verzeichnen.

Aus Sicht des KVJS ist diese Entwicklung ein Zeichen dafür, dass durch die Möglichkeiten der Erstattungen nach der AltPflAusgIVO die Bereitschaft, tatsächlich Ausbildungsplätze zu schaffen, befördert wurde.

VII. Entwicklung der Ausgleichsmasse

Der KVJS bestimmt gem. § 3 Abs. 1 AltPflAusgIVO die zur Finanzierung der Ausbildung erforderlichen Höhe der Ausgleichsmasse jährlich im Benehmen mit den Pflegesatzkommissionen für den ambulanten und stationären Bereich. Hierfür ist als Zeitpunkt der September des Vorjahres vorgesehen. Dieser Termin ist im Hinblick auf die Zuwächse in allen Bereichen, den zahlreichen vorzunehmenden notwendigen Klärungen und den Veränderungsmeldungen in der Praxis kaum umsetzbar.

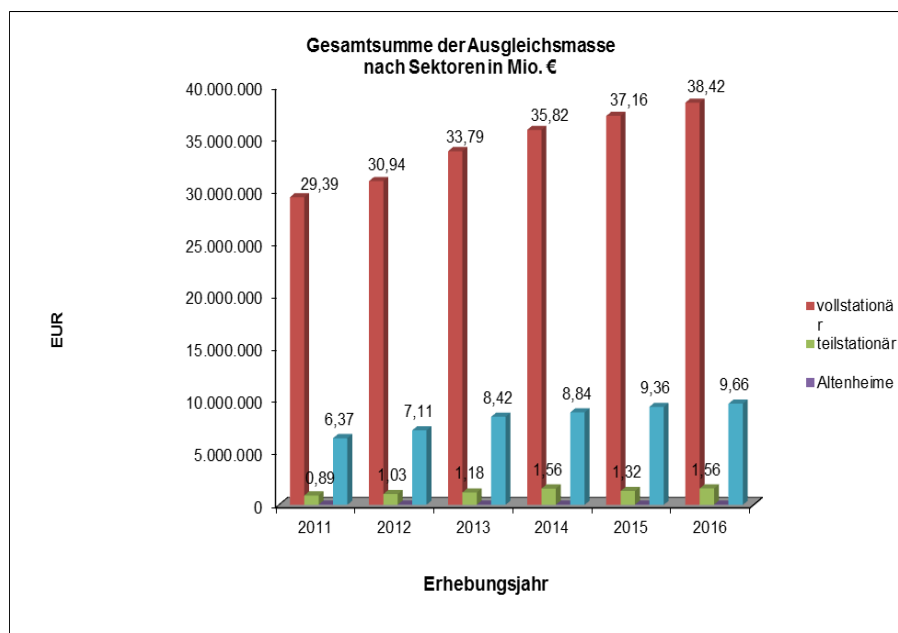
Die Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle der Pflegesatzkommissionen und den Mitgliedern der Pflegesatzkommission zur Herstellung des Benehmens ist an dieser Stelle als vorbildlich zu bezeichnen.



Die von allen Einrichtungen und Diensten mit Versorgungsvertrag, die gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 AltPflIG tätig sind oder Bestandsschutz besitzen (Altenheime) aufzubringende Ausgleichsmasse für die Altenpflegeausbildungsumlage steigt stetig an.

Im Berichtszeitraum beträgt der Zuwachs der Ausgleichsmasse über 35 %.

Die nach § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 AltPflAusglVO vorzunehmende Aufteilung der aufzubringenden Ausgleichsmasse auf die einzelnen Sektoren (vollstationär, teilstationär und ambulant) ergibt folgendes Bild. Dabei wurde der Bereich Altenheime wegen der geringen und rückläufigen Zahl außer Acht gelassen.

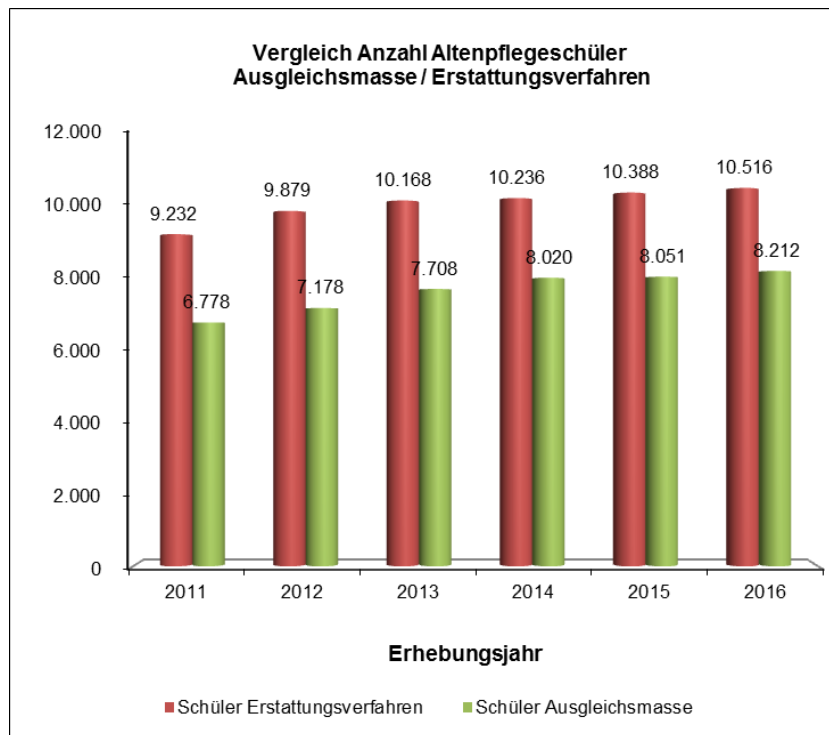


Zur Refinanzierung ergeben sich folgende Beträge in Euro pro Tag bzw. Hausbesuch

	2011	2012	2013	2014	2015	2016
vollstationär	0,90	0,93	1,00	1,05	1,08	1,11
teilstationär	1,15	1,14	1,21	1,51	1,22	1,35
Altenheime	0,34	0,28	0,33	0,36	0,50	0,66
ambulant	0,36	0,40	0,45	0,46	0,50	0,51

VIII. Erstattungsverfahren

Grundlage für das Erstattungsverfahren bilden die Forderungsanmeldungen auf Ausgleichszuweisung der einzelnen Einrichtungen und Dienste. Die Erstattungen an die auszubildenden Einrichtungen sind in vier Teilbeträgen auszubezahlen.



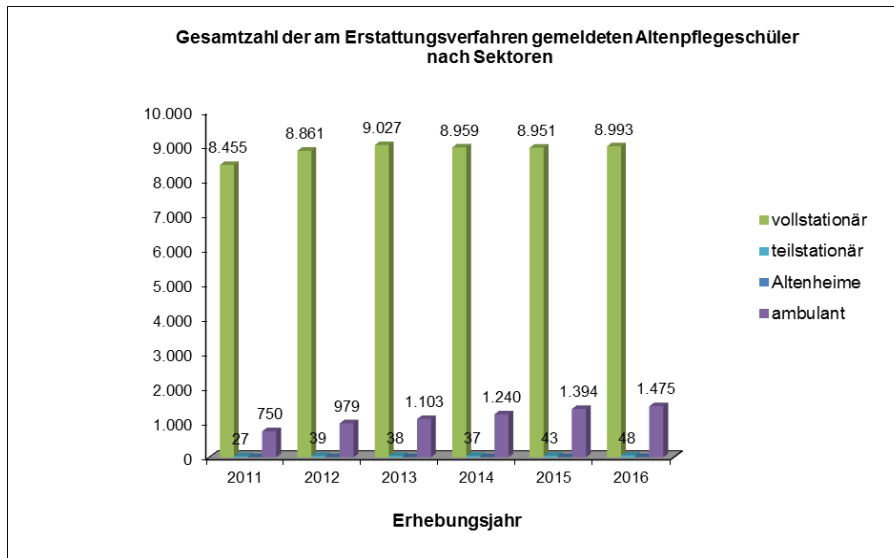
Bei der Anzahl der für die Berechnung der Ausgleichsmasse und der für das Erstattungsverfahren gemeldeten Schüler besteht eine deutliche Differenz. Diese ist zum Teil dadurch zu erklären, dass der Stichtag, der für die Berechnung der Ausgleichsmasse herangezogen wird, nicht mit dem jeweiligen Schuljahresbeginn übereinstimmt.

Für die Ausgleichsmasse werden zudem die Schülerinnen und Schüler mit Stichtag 01.08. des Vorjahres gemeldet. Im Erstattungsverfahren wird die tatsächliche Schülerzahl des aktuellen Erhebungsjahres bei den Ausgleichszahlungen berücksichtigt.

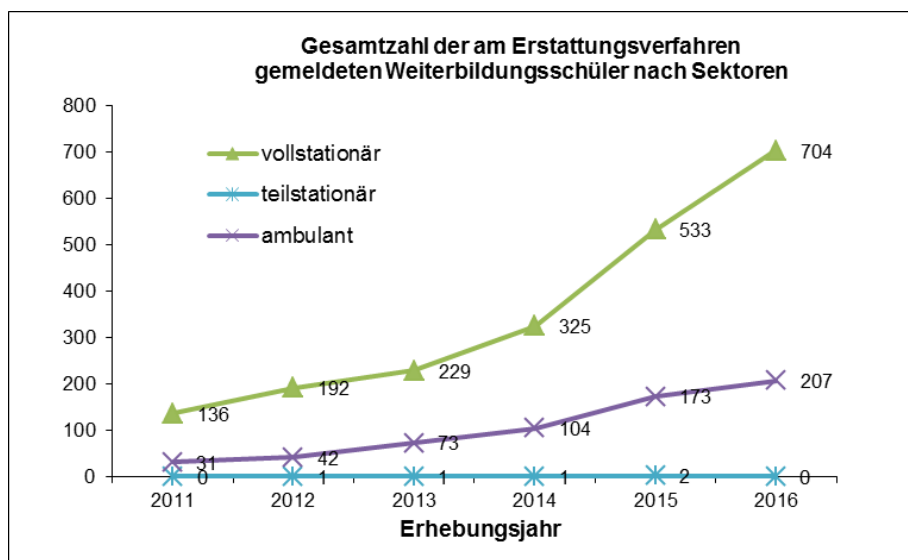
Ergänzend werden im Erstattungsverfahren für die im Erhebungsjahr ausscheidende Schülerinnen und Schüler im 3. Ausbildungsjahr, zusätzliche neue Ausbildungsverträge berücksichtigt. Grundlage hierfür ist die Abstimmung mit dem Sozialministerium Baden-Württemberg, wonach nicht namentlich benannte Schüler (N.N.-Schüler), mit denen zwar zum jeweiligen Stichtag für die Erhebung faktisch noch kein Ausbildungsvertrag geschlossen ist, zur Erstattung angemeldet werden können.

Hierzu müssen die Einrichtungen und Dienste eine Verpflichtungserklärung abgeben, den frei werdenden Platz wieder zu besetzen. Auch dies kann zwischenzeitlich online erfolgen.

Die Aufteilung der Schülerinnen und Schülern nach den einzelnen Sektoren, für die eine Erstattung erfolgt, ist in der nachfolgenden Grafik dargestellt.

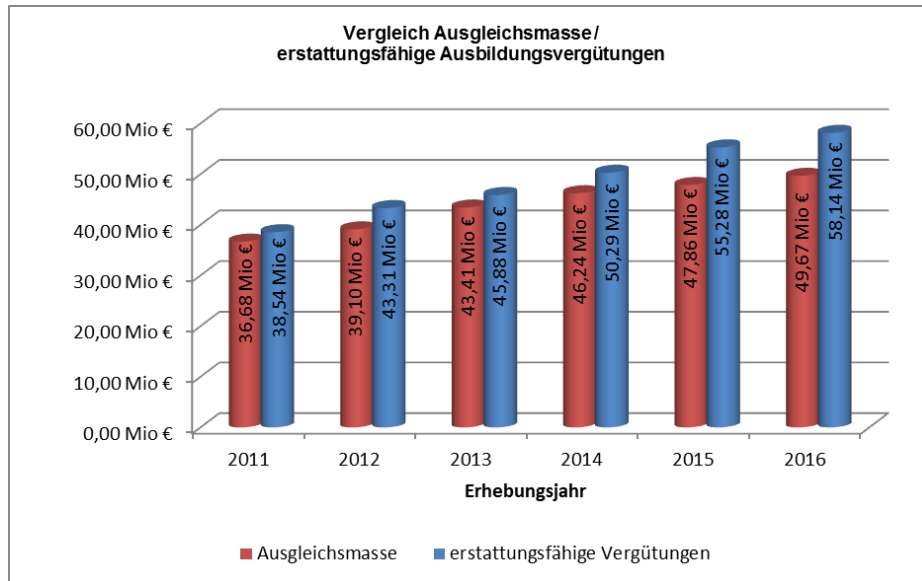


Hervorzuheben ist die Entwicklung bei den im Erstattungsverfahren gemeldeten Weiterbildungsschülern. Im Berichtszeitraum hat Anzahl von 167 auf zwischenzeitlich 911 Schülerinnen und –schüler zugenommen. Dabei ergibt sich nachfolgende Verteilung nach Sektoren.

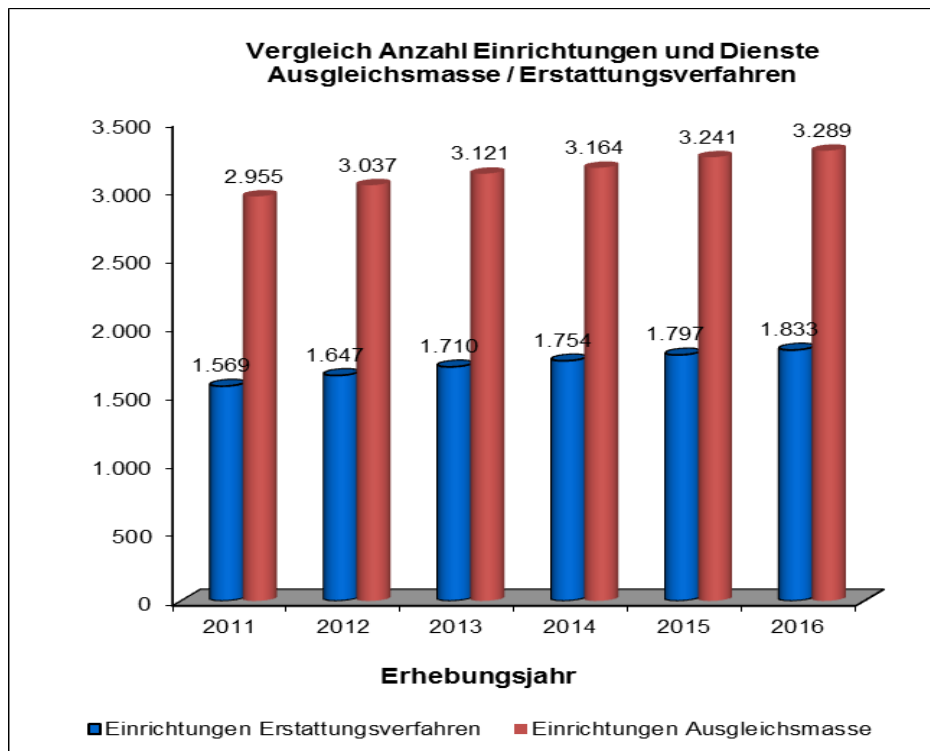


Bemerkenswert ist die Entwicklung der erstattungsfähigen Ausbildungsvergütungen im Verhältnis zur Ausgleichsmasse.

Mittlerweile werden nur noch zu ca. 82 Prozent der erstattungsfähigen Vergütungen durch die Ausgleichsmasse aufgebracht. Dies ist u.a. darauf zurückzuführen, dass sich in den letzten Jahren die Anzahl der Weiterbildungsschüler und Ausbildungskosten deutlich erhöht haben. Die Ausbildungskosten der Weiterbildungsschüler werden bei den Erstattungen zu 100 Prozent berücksichtigt.

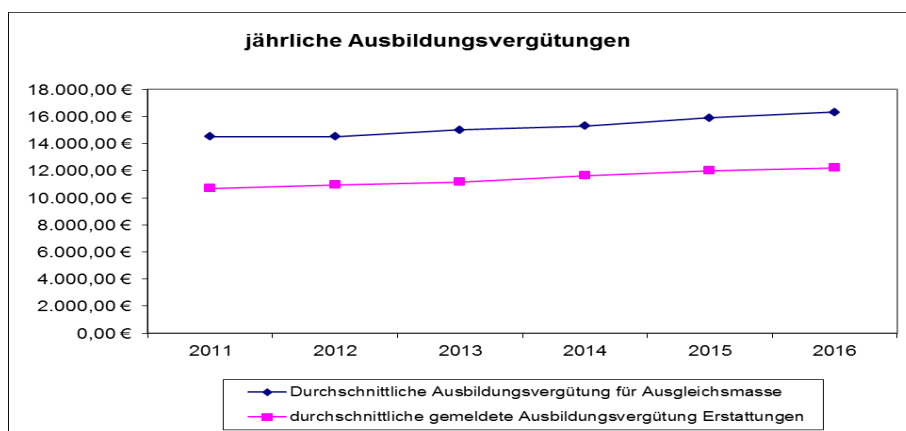


Das Verhältnis der am Verfahren teilnehmenden Einrichtungen mit 3.289 zu den Einrichtungen und Diensten, die ausbilden und Erstattungszahlungen erhalten, hat sich in den vergangenen Jahren kaum verändert.



Die in der nachfolgenden Grafik dargestellten Differenz zwischen den für die Bestimmung der Ausgleichsmassen zugrunde gelegten durchschnittlichen Ausbildungsvergütungen nach § 3 Abs. 3 AltPflAusgIVO (TVöD) und den für die Erstattungen gemeldeten tatsächlich von

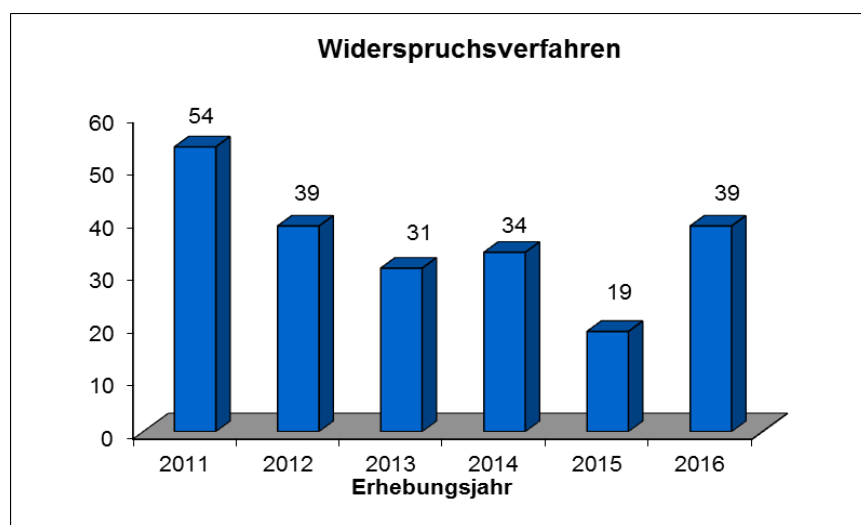
den Einrichtungen und Diensten bezahlten Ausbildungsvergütungen lässt nicht den Schluss zu, dass bei tarifgebundenen Einrichtungen Ausbildungsvergütungen nicht nach Tarif gewährt werden.



Die Differenz erklärt sich vielmehr vor allem daraus, dass auch nicht tarifgebundene Einrichtungen und Dienste ausbilden

IX. Widerspruch- und Klageverfahren

Die Zahl der Widerspruchsverfahren hat sich gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum, insbesondere nach Abschluss des Normenkontrollverfahrens, deutlich reduziert. Ein Großteil der eingelegten Widersprüche und Klagen wurde nach Abschluss des Normenkontrollverfahrens von den Widerspruchsführern zurückgenommen. Aktuell gibt es vereinzelt Widersprüche aufgrund fehlerhafter Angaben im Erhebungsverfahren. Dies trifft vor allem für den ambulanten Bereich zu, so dass die Anzahl der eingelegten Widersprüche im ambulanten Bereich am höchsten ist.



Vor dem Verwaltungsgericht ist aktuell kein Klageverfahren anhängig.

X. Verwaltungskosten KVJS

Gem. § 10 AltPflAusglVO erhält der KVJS einen pauschalen Ausgleich i.H.v. 0,6 % des Gesamtbetrages der Ausgleichsmasse pro Erhebungsjahr.

Für die Umsetzung der Verordnung wurden ursprünglich beim KVJS im Referat „Vergütungen, Entgelte, Vertragswesen“ 2 Vollzeitstellen für Sachbearbeitung zzgl. anteiliger Stelle für Verwaltungskraft eingerichtet. Die Zuordnung in diesem Referat erfolgte deswegen, da bereits schon die freiwillige Umlage in diesem Referat zugeordnet war. Die Aufgabenerfüllung ist inhaltlich und datentechnisch von den Aufgaben des Pflegesatzwesens getrennt.

Von den MitarbeiterInnen wird hier ein besonders hohes Maß an Engagement verlangt. Auch EDV-Anpassungen sind laufend erforderlich.

XI. Schlussbewertung KVJS

Aus Sicht des KVJS hat sich die Umlage bewährt. Die Zahl der Auszubildenden ist seit Einführung der Rechtsverordnung gestiegen. Dabei ist der Anstieg der Ausbildungsstellen nicht allein im Bereich der stationären Pflegeeinrichtungen zu verzeichnen, sondern erfreulicherweise auch im ambulanten Sektor.

Nach Einschätzung des KVJS wird auch weiterhin aufgrund der demografischen Entwicklung und den rahmenvertraglich festgesetzten Personalschlüsselverbesserungen in der Pflege ein hoher Bedarf an Pflegefachkräften bestehen und dieser mit den bisher zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätzen allein nicht gedeckt werden können. Es ist daher aus Sicht des KVJS weiterhin notwendig, zusätzliche Ausbildungsplätze zu schaffen. Die Umlage hat gezeigt, dass sie hierzu einen wesentlichen Beitrag leistet und den ausbildenden Einrichtungen eine kostenmäßige Entlastung zugute kommt.

XII. Ausblick

Mit dem Gesetz zur Reform der Pflegeberufe sind wesentliche Änderungen in der Ausbildung und der Finanzierung der Pflegeberufe vorgesehen. Das Umlageverfahren soll auf eine andere Grundlage gestellt und eine neue Systematik implementiert werden.

XIII. Herstellung des Benehmens in den Pflegesatzkommissionen

Der KVJS hat den Bericht über die Geschäftsstelle der Pflegesatzkommissionen den Mitgliedern der Pflegesatzkommissionen SGB XI stationär und ambulant zur Kenntnis gebracht und im Wege eines Umlaufverfahrens um das Herstellen des Benehmens gem. § 12 AltPflAusglVO gebeten.